

[Ratgeber Recht: Privates Surfen während der Arbeitszeit]



© privat

Zur Autorin
Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Dürfen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit das Internet des Arbeitgebers nutzen, um privat zu surfen oder E-Mails zu versenden? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. Und zwar grundsätzlich einmal darauf, ob einschlägige Regeln zur Privatnutzung existieren oder nicht. Ein Arbeitgeber kann nämlich entscheiden, dass das Internet und das Email-System ausschließlich zu betrieblichen Zwecken verwendet werden dürfen. In dem Fall ist eine Privatnutzung grundsätzlich verboten. Bei langem Chatten kann der Arbeitnehmer sogar fristlos entlassen werden.

Wenn die private Nutzung im gewissen Umfang erlaubt sein soll, kann eine entsprechende Regelung in den Dienstvertrag aufgenommen oder der Nutzungsumfang im Wege einer Arbeitgeberweisung (z.B. betriebliche Richtlinie) vorgegeben werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Für Bundesbedienstete gibt es eine spezielle Verordnung, die die Nutzung der Infrastruktur für private Zwecke im eingeschränkten Ausmaß erlaubt. Sofern es dem Arbeitnehmer grundsätzlich gestattet ist, das Internet und das Email-System privat zu nutzen, sind dennoch die betrieblichen Interessen und Erfordernisse sowie die Dienstpflichten zu beachten. Der Arbeitnehmer darf demnach nicht surfen, wenn er gerade Arbeiten zu erledigen hat. Auch dürfen keine Sicherheitsrisiken oder finanziellen Belastungen für den Arbeitgeber geschaffen werden. Das Aufrufen von pornographischen oder politisch radikalen Seiten etc. ist daher jedenfalls verboten.

Eine geringfügige, maßvolle Privatnutzung wird grundsätzlich als üblich angesehen. Ein deutsches Arbeitsgericht hat zuletzt entschieden, dass privates Surfen während der Arbeitszeit im Umfang von täglich 1,5 h jedoch als exzessiv zu werten ist. Aber auch dann, wenn die Privatnutzung ausdrücklich verboten ist, kann diese bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise erlaubt sein (etwa zur Erledigung behördlicher Angelegenheiten oder Vereinbarung von Arztterminen per E-Mail). Eine Entlassung bei erstmaliger, nur geringfügiger Nutzung ist selbst im Falle eines absoluten Verbotes meist unzulässig.

Wenn der Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum hinweg die Privatnutzung duldet, kann gegebenenfalls eine schlüssige Zustimmung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, den erlaubten Nutzungsumfang möglichst genau zu definieren.



© cSt

[Ratgeber Steuer: Die Digitalsteuer – trifft sie wirklich nur die Online-Riesen?]

Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Um der zunehmenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und Werbeabgaben auch außerhalb des Printmarktes zu erheben, befindet sich derzeit der Entwurf zum neuen Digitalsteuergesetz in Begutachtung. Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist es, Onlinewerbedienstleister wie Google, Amazon, Facebook oder Apple zu besteuern. Dadurch sollen Werbeeinnahmen der Online-Riesen erfasst werden, die weltweit über 750 Mio. Euro Umsatz machen und in Österreich zumindest 25 Mio. Euro aus Onlinewerbung lukrieren. Diese Werbeanbieter sollen in Zukunft, wie bisher nur die klassischen Printmedien, eine Steuer von 5 Prozent der Werbeeinnahmen abführen. Umfasst sind beispielsweise Bannerwerbung oder Suchmaschinenwerbung, wenn sie sich inhaltlich auch an inländische Nutzer richtet und auf einem Gerät mit einer österreichischen IP Adresse erscheint.

Die Steuer ist Teil einer Initiative, die Wettbewerbsnachteile traditioneller heimischer Unternehmen gegenüber digitalen Vermittlungs- und Händlerplattformen reduzieren soll. So sollen künftig auch Online-Anbieter von Marktplätzen oder Portalen verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Umsätze ihrer User oder Mitglieder an die Behörden zu übermitteln, auch wenn sie selbst nicht Steuerschuldner sind. Plattformen wie AirBnB müssten somit künftig steuerlich relevante Informationen über ihre Vermieter bereit stellen und sollen auch für einen etwaigen Steuerausfall haften, wenn sie ihren Informationspflichten nicht nachkommen und die Vermieter ihre Steuern nicht ordnungsgemäß erklären.

Auch im Online-Versandhandel stehen Neuerungen bevor. Werden derzeit Paketlieferungen aus Ländern außerhalb der EU erst umsatzsteuerpflichtig, wenn der Warenwert 22 Euro übersteigt, so soll künftig Umsatzsteuer bereits ab dem ersten Cent anfallen. Online-Plattformen, über die solche Umsätze abgewickelt werden, sollen für die Abfuhr der Steuer verantwortlich sein. Schon heuer soll verstärkt der tatsächliche Wert der auf fallend vielen Sendungen geprüft werden, deren Wert mit unter 22 Euro angegeben wird.

Von den Neuregelungen zur Anpassung an das digitale Zeitalter werden also nicht nur Konzerne, sondern mittelbar auch kleine Anbieter und Konsumenten betroffen sein.